

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

35. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 26.10.2006      Nr. 44

---

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>	
09.10.2006	Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs	773
20.10.2006	Schutzmaßnahmen zum Ausbruch der Bösartigen Faulbrut der Bienen in Leversen und Neu Leversen, Allgemeinverfügung	777
	<b><u>Gemeinde Jesteburg</u></b>	
12.10.2006	Straßenausbaubeitragssatzung	780
	<b><u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u></b>	
12.10.2006	Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung	792
	<b><u>Gemeinde Seevetal</u></b>	
09.10.2006	Abwasserbeseitigungsgebührensatzung	793
	<b><u>Stadt Winsen (Luhe)</u></b>	
13.10.2006	Verordnung über weitere Verkaufszeiten	796
13.10.2006	5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung	797
13.10.2006	Satzung des gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art „Eckermannpark“	798
13.10.2006	Satzung über die Einrichtung einer gemeinnützigen Vermögenseinheit „Dorothea’s Garten“	802

## **Verordnung**

### **zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Harburg**

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes - PBefG - vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2006 (BGBl. I S. 1962) i.V.m. der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen auf dem Gebiet des Taxenverkehrs vom 02.11.1962 (Nds. GVBl. 1962 S. 222) und in Verbindung mit dem RdErl. d.Nds. MfWuV vom 05.04.1967 (Nds. MBl. Nr. 15/1967) wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit zugelassenen Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Harburg haben.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen sowie der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr - BOKraft - bleiben unberührt.

#### **§ 2**

##### **Bereitstellen von Taxen**

- (1) Taxen dürfen im Landkreis Harburg nur auf den gekennzeichneten Taxenplätzen ihres Betriebssitzes und am Betriebssitz bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen außerhalb der gekennzeichneten Taxenplätze ist die Erlaubnis des Landkreises Harburg einzuholen.
- (2) Außerhalb der gekennzeichneten Taxenplätze ist das Abstellen von Taxen nur erlaubt, wenn das Taxenschild abgenommen oder verdeckt ist.
- (3) Bei privater Benutzung der Taxe ist das Taxi-Transparent abzunehmen oder zu verdecken.

#### **§ 3**

##### **Kennzeichnung und Benutzung von Taxenplätzen**

- (1) Taxenplätze (§ 2) sind durch das amtliche Verkehrszeichen 229 (§ 41 Abs. 2 Nr. 4 der Straßenverkehrsordnung) gekennzeichnet.
- (2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, seine Taxe auf den gekennzeichneten Taxenplätzen bereitzustellen, wenn die festgelegte Taxenzahl noch nicht erreicht ist.

#### **§ 4**

##### **Ordnung auf Taxenplätzen**

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenplätzen so aufzustellen, dass sie den Verkehr nicht behindern. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe aufzufüllen. Die Taxen auf den Taxenplätzen müssen stets fahrbereit sein.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei.
- (3) Ortsfeste Fernmeldeanlagen, die zur Übermittlung von Fahraufträgen eingerichtet sind, müssen allen Taxenunternehmern zugänglich sein. Der erste berechtigte Fahrer der in der Reihenfolge ersten Taxe ist verpflichtet, die Fernmeldeanlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges zu nennen. Die Anfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich und auf dem kürzesten Weg durchzuführen.
- (4) Taxen dürfen auf Taxenplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden. Jeder unnötige Lärm und jede sonstige Belästigung der Passanten und der Anlieger sind zu vermeiden.
- (5) Fahrzeuge der Straßenreinigung müssen jederzeit die Möglichkeit haben oder erhalten, im Rahmen ihrer Arbeit den gesamten Taxenplatz zu befahren.

§ 5  
Dienstbetrieb

- (1) Die Taxenunternehmer sind verpflichtet, ihre Taxen auf den Taxenplätzen ihres Betriebssitzes regelmäßig mind. 8 Stunden an mind. 6 Tagen in der Woche einzusetzen. Der Unternehmer hat hierüber einen geeigneten Nachweis zu führen.
- (2) Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von Vereinigungen des Taxengewerbes oder vom örtlichen Taxengewerbe gemeinsam aufgestellten Dienstplan für alle zugelassenen Taxen auf allen Taxenplätzen generell geregelt werden. Der Dienstplan ist dem Landkreis Harburg zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan für alle Taxenplätze aufstellen, wenn die Taxenunternehmer von der Möglichkeit des Absatzes 2 keinen Gebrauch machen.
- (4) Die Kleidung des Taxifahrers muß während des Fahrdienstes stets ordentlich und sauber sein.
- (5) Dem Fahrer ist untersagt, während der Beförderung von Fahrgästen zu rauchen.

§ 6  
Pflichtfahrgebiet

- (1) Pflichtfahrgebiet im Sinne von § 47 Abs. 2 und § 47 Abs. 4 PBefG ist das Gebiet der Einheits- bzw. Samtgemeinde, in der das Unternehmen seinen Betriebssitz hat. Hierauf ist in der Taxe an geeigneter Stelle hin zuweisen.
- (2) Es werden innerhalb des Pflichtfahrgebietes Zonen gebildet:  
  
Zone I (Umkreis von 5 km Luftlinie, gerechnet von der Betriebsstätte des jeweiligen Unternehmers)  
  
Zone II (Umkreis über 5 km Luftlinie, gerechnet von der Betriebsstätte des jeweiligen Unternehmers).
- (3) Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) besteht auch dann, wenn der Fahrgast die Taxe nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen will.

§ 7  
Beförderungsentgelte

- (1) Der Fahrpreis im Pflichtfahrgebiet setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die Fahrleistungen und etwaigen Wartegeldern sowie der Anfahrtgebühr nach Abs. 4 zusammen, unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen.
- (2) Der Grundpreis beträgt für jede Fahrt einschl. einer Fahrleistung für eine besetzt zu fahrende Wegstrecke von bis zu 58,82 m oder 15 sec. Wartezeit 2,40 Euro.
- (3) Das Entgelt für die Fahrleistung wird für jede weitere angefangene besetzt zu fahrende Wegstrecke von 58,82 m auf 0,10 Euro (km-Preis 1,70 Euro) festgesetzt.
- (4) Für die Anfahrt im Pflichtfahrgebiet wird kein Entgelt erhoben, ausgenommen bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet aus der Zone I in Zone II, die nicht in die Zone I zurückgehen, pauschal 5,00 Euro.
- (5) Verkehrsbedingte Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro pro 15 Sek. (= 24,00 Euro pro Stunde) berechnet. Als verkehrsbedingte Wartezeit gilt jedes verkehrsbedingte Halten oder Langsamfahren des Taxis mit einer Fahrgeschwindigkeit unter 14,1 km/h.  
  
Vom Fahrgast geordnete Wartezeit beträgt für jede angefangene 12 Sekunden 0,10 Euro (= 30,00 Euro pro Stunde).  
  
Als vom Fahrgast geordnete Wartezeit gilt jedes vom Kunden veranlasste Halten des Taxis. Die Umschaltung zwischen verkehrsbedingter zur vom Fahrgast georderten Wartezeit erfolgt durch den Fahrer.
- (6) Für Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus kann der Fahrpreis vor Antritt der Fahrt für die gesamte Fahrstrecke frei vereinbart werden. Diese Entgelte dürfen jedoch das Wegstreckenentgelt nach Abs. 3 nicht übersteigen.
- (7) Für vergebliche Anfahrten im Pflichtfahrgebiet sind dem Besteller in der Zone I 5,00 Euro und in der Zone II 10,00 Euro zu berechnen.

§ 7 a  
Beförderungsentgelte für den Krankentransport

Sonderevereinbarungen für den sitzenden Krankentransport sind gem. § 51 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz nur zulässig, wenn die Vereinbarungen der unteren Verkehrsbehörde zur Genehmigung vorgelegt worden ist.

§ 8  
Zahlung des Fahrgeldes

- (1) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt an den Fahrer zu zahlen. Der Fahrer kann jedoch schon vor Antritt der Fahrt einen Vorschuß verlangen, wenn der voraussichtliche Fahrpreis 10,00 Euro übersteigt oder berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Fahrgastes bestehen.
- (2) Der Fahrgast kann nach § 368 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Quittung über den Fahrpreis von dem Taxifahrer verlangen. Die Quittung muß mindestens folgende Angaben enthalten: Amtliches Kennzeichen der Taxe, gezahlter Betrag, kurze Angabe der gefahrenen Wegstrecke, Datum und Unterschrift des Fahrers.
- (2) Der Fahrer hat bei dem auszuführenden Fahrauftrag Wechselgeld für mind. 10,00 Euro mitzuführen.
- (3) Beförderungsentgelte sind Barpreise. Bei bargeldloser Zahlung kann ein Zuschlag von 0,30 Euro erhoben werden. Bei Fahrten gegen Rechnung kann ein Zuschlag von 2,60 Euro für Rechnungslegung erhoben werden.

§ 9  
Fahrpreisanzeiger

- (1) Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellungen erst zu der vom Besteller angegebenen Zeit eingeschaltet werden.
- (2) Eine Beförderungsfahrt darf - außer bei Krankentransporten - nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (3) Tritt während einer Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, so hat der Fahrer den Fahrgast hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen und darf vom Beginn der Störung an für jeden angefangenen besetzt gefahrenen Kilometer höchstens Entgelte gem. § 7 Abs. 3 berechnen. Nach Abschluß der Fahrt ist die Taxe bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.

§ 10  
Durchführung des Fahrauftrages

- (1) Der Taxifahrer ist verpflichtet, beim Ein- und Ausladen des Gepäcks und älteren oder behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein.
- (2) Der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze zuzuweisen, falls dies nötig ist. Auf die Wünsche der Fahrgäste hat er dabei weitgehend Rücksicht zu nehmen.
- (3) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist grundsätzlich im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

§ 11  
Beförderung von Tieren

- (1) Tiere dürfen nur dann mitgenommen werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird.
- (2) Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern.
- (3) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 12  
Pflichtbelehrung

- (1) Jeder Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrers nach dem Personenbeförderungsgesetz und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr - BOKraft - und dieser Taxenverordnung und der Lenk- und Arbeitszeitevorschriften zu belehren.
- (2) Die Belehrung ist vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung des Fahrers aktenkundig zu machen.

§ 13  
Ausrüstung mit Funkgeräten

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung des Fahrauftrages durch die Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Sprechfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, daß die Fahrgäste belästigt werden.
- (3) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 14  
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Taxenverordnung können gemäß § 61 (1) Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 (2) PBefG mit Geldbußen bis zu 10.000 Euro geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Absatz 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift

1. des § 2 über das Bereitstellen von Taxen
2. des § 5 Absatz 1 über den Dienstbetrieb
3. des § 7 über Beförderungsentgelte
4. des § 9 über Fahrpreisanzeiger

zuwiderhandelt.

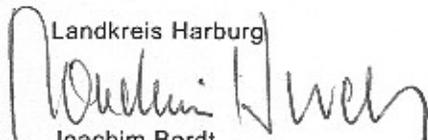
§ 15  
Schlußbestimmungen

- (1) Nach § 51 (1) des PBefG hat der Krafttaxenfahrer einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens 8 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neuen Entgelte umzustellen.

§ 16  
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Verkehr mit Taxen im Landkreis Harburg vom 19.06.2000 außer Kraft.

Winsen (Luhe), 09.10.2006

Landkreis Harburg  
  
Joachim Bordt  
Landrat



*... einfach für Sie da!*

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

An die Halterinnen und Halter von  
Bienenvölkern und Bienenständen in den

Ortsteilen:

Ehestorf, Iddensen, Langenrehm,  
Leversen, Lürade, Vahrendorf, Sottorf,  
Metzendorf, Nenndorf, Neu Tötensen,  
Westerhof,

### Veterinäramt

Auskunft erteilt: Herr Wolter  
Gebäude / Zimmer: D 5  
Tel.- Durchwahl: 04171 693-653  
Telefax: 04171 63612  
E-Mail: h.wolter@lkharburg.de  
Mein Zeichen: 39-10.42 270  
(Bei Antwort bitte angeben)  
Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:  
Datum: 20.10.2006

## Schutzmaßnahmen zum Ausbruch der Bösartigen Faulbrut der Bienen in Leversen und Neu Leversen

# ALLGEMEINVERFÜGUNG

Die Amtstierärztin des Landkreises Harburg hat den Ausbruch der Bösartigen Faulbrut in Leversen und in Neu Leversen amtlich festgestellt.

Nach der Bienenseuchenverordnung sind für den Umkreis von mindestens einem Kilometer besondere Schutzmaßnahmen zu treffen und ein Sperrbezirk einzurichten. Da der Faulbrutbefall bereits in einem Radius von 1200 m festgestellt worden ist, wird der Sperrbezirk auf einen Umkreis von drei Kilometern festgelegt.

**Das folgende Gebiet erkläre ich gemäß § 10 Bienenseuchenverordnung zum Sperrbezirk:**

### Nördliche Grenze:

Von der südlichen Grenze des Wildparks „Schwarze Berge“ entlang des Kickweges, der Straße Am Kiekeberg, der Kreisstraße 20 bis zur Einmündung des Postweges in Meckelfeld.

### Östliche Grenze:

Entlang des Postweges über Beckedorf nach Metzendorf. Von hierüber den Verbindungsweg über die Eddelsener Straße zum Iddenser Waldweg.

### Südliche Grenze:

Entlang des Iddenser Waldweges, der Straße Treppenberg entlang dieser Straße Im Hornfeld, Hinterer Weg an der nördlichen Ortsgrenze von Nenndorf entlang des Langenreher Weges, des Niedersachsenweges bis zur Einmündung der Kreisstraße 26.

### Dienstgebäude:

- Hausadressen**
- A Schloßplatz 6 (Altbau)
  - B Schloßplatz 6 (Neubau)
  - C Rathausstraße 29
  - D Von Somnitz-Ring 13
  - E Rolo-Kreuz-Straße 6
  - F St-Barbara-Weg 1

21423 Winsen (Luhe)

### Kontakt:

Telefon : 04171 650 0  
Telefax : 04171 697-100

**Elektronische Kommunikation:**  
Es gelten die Richtlinien auf  
unseren Internetseiten.

**Internet:**  
www.lkharburg.de  
www.landkreis-harburg.de

### Bankverbindungen:

**Sparkasse  
Harburg-Buxtehude**  
BLZ 207 500 00  
Kto.-Nr. 7 096 962

**Postbank Harburg**  
BLZ 200 100 20  
Kto.-Nr. 192 68-204



### Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr  
**Terminvereinbarungen bitte von**  
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr  
Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

**Parkplätze:** Schöbning und Eppens Allee



ist unsern Teil der Parkplatz am Schöbning



**Westliche Grenze:**

An der westlichen Ortsrandgrenze von Langenrehm in gedachter Linie bis zu dem Forsthaus Forsthaus Rosengarten entlang des Wanderweges Boitzhoep durch den Staatsforst bis zur südlichen Grenze des Wildparks.

Eine Karteneintragung des Sperrbezirkes ist als Anlage beigelegt.

**Es werden folgende Schutzmaßnahmen nach § 11 BienenseuchenVO angeordnet:**

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Bösartige Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile und -abfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen sowie benutzte Gerätschaften dürfen aus den Bienenständen nicht entfernt werden.  
Ausnahmen:
  - Wachs, Waben, Wabenteile und Wachsabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe als „Seuchenwachs“ gekennzeichnet abgegeben werden.
  - Die Betriebe müssen über
    - eine Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen.
    - Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Imker, die Bienenvölker, Stände, Magazine oder einzelne Körbe in dem Sperrbezirk haben, werden aufgefordert, sich umgehend mit dem Veterinäramt des Landkreises Harburg in Winsen / Luhe, **Telefon: 04171 / 693-466** in Verbindung zu setzen.

**Hinweise und Begründung:**

Die vorstehenden Anordnungen sind notwendig, um die bösartige Faulbrut erfolgreich zu bekämpfen und ein Ausbreiten der Seuche zu verhindern. (§§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung).

Nach § 16 der Bienenseuchenverordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen Anordnungen zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden (§ 76 Abs. 2 Nr. 2 Tierseuchengesetz).

Diese Verfügung wird im Amtsblatt für den Landkreis Harburg veröffentlicht und gilt ab dem Folgetag als bekannt gegeben. (§ 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Nach § 80 des Tierseuchengesetzes hat ein eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Anträge zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung können beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, gestellt werden.

Mit freundlichem Gruß  
im Vertretung

Rempe

Anlage: Karteneintragung



## **Satzung**

### **der Gemeinde Jesteburg über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)**

Auf Grund des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.2.1992 (Nds. GVBl. S. 29) - in der zurzeit geltenden Fassung - i. V. m. den §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 382) - in der z. Zt. geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 11.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Jesteburg erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - sowie der von ihr bereitgestellten Wirtschaftswege von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) nicht erhoben werden können.
- (2) Beiträge werden nicht erhoben für
  1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Einrichtungen,
  2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
  3. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
  4. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken, es sei denn, die Ortsdurchfahrt steht in der Baulast der Gemeinde.

#### **§ 2**

##### **Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für
  1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehören auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke zuzüglich der Bereitstellungskosten, maßgeblich ist der Wert zum Zeitpunkt der Bereitstellung,
  2. die Freilegung der Flächen,

3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus; für Wege und Plätze gilt dies sinngemäß, ebenso für verkehrsberuhigte Mischflächen und Fußgängerzonen,
  4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
    - a) Randsteinen und Schrammborden,
    - b) Rad- und Gehwegen, auch in kombinierter Form,
    - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
    - d) Beleuchtungseinrichtungen,
    - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
    - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteile der öffentlichen Einrichtung sind,
  5. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen,
  6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand zählen auch die Aufwendungen für eine Fremdfinanzierung der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht in Abs. 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In der Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Bei Straßen im Sinne des § 47 Nr. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.9.1980 (Nds. GVBl. S. 359) sowie bei im straßenrechtlichen Sinne nichtöffentlichen, aber aufgrund öffentlich-rechtlicher Erschließung der Gemeinde bereitgestellten Wirtschaftswegen gehören die Aufwendungen nach Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b, d und g nicht zum beitragsfähigen Aufwand; Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 3

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Abweichend davon sind Kosten für die Herstellung solcher Einrichtungen, die sowohl der Entwässerung von straßenbaulichen Maßnahmen als auch der Ableitung von Regenwasser der Grundstücke dienen, dem Aufwand mit 50 v. H. zuzurechnen.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.

Die Entscheidung über die Aufwandsspaltung oder die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft der Rat.

#### § 4

##### **Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
  1. bei Straßen, Wegen und Plätzen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen und Fußgängerzonen 75 v. H.
  2. bei Straßen, Wegen und Plätzen mit starkem innerörtlichem Verkehr
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, sowie Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus 40 v. H.
    - b) für niveaugleiche verkehrsberuhigte Mischflächen 50 v. H.
    - c) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen 60 v. H.
    - d) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege (auch als kombinierte Anlage) sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 60 v. H.
    - e) für Parkflächen (auch Standspuren) 70 v. H.
    - f) für Busbuchten und Bushaltestellen 30 v. H.
  3. bei Straßen, Wegen und Plätzen die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 30 v. H.
    - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen 50 v. H.
    - c) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege (auch als kombinierte Anlage) sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v. H.
    - d) für Parkflächen (auch Standspuren) 60 v. H.
    - e) für Busbuchten und Bushaltestellen 30 v. H.
  4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sowie bei straßenrechtlich nichtöffentlichen, aber aufgrund öffentlich-rechtlicher Erschließung von der Gemeinde bereitgestellten Wirtschaftswegen 75 v. H.

- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann abweichend von Abs. 2 durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer straßenbaulichen Maßnahme sprechen.

## § 5

### Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2, und 3 sowie nach § 4 Abs. 3 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes wird auf die Grundstücke, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der einzelnen öffentlichen Einrichtung, bestimmten Abschnitten einer öffentlichen Einrichtung oder der zusammengefassten öffentlichen Einrichtungen (Abrechnungseinheit) einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis der Grundstücksflächen zueinander verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art ( § 6 und § 7) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung
  1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet,
  4. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles ( § 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
    - b) wenn sie an die öffentliche Einrichtung angrenzen und mit der Fläche teilweise im Innenbereich ( § 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich ( § 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m verläuft (Tiefenbegrenzung),
    - c) wenn das Grundstück, nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden ist, die

Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,

5. wenn das Grundstück über die sich nach 2.,3. und 4. b u. c ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, zusätzlich die Grundstückstiefe, von der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand zur öffentlichen Einrichtung verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder der gewerblichen Nutzung entspricht,
6. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Einrichtung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(4) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung

1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden oder
2. die ganz oder teilweise im Außenbereich ( § 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise ( z.B. landwirtschaftlich ) nutzbar sind

die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. 3 nicht erfasst wird.

## § 6

### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Die Nutzungsfaktoren betragen:

- |    |   |      |
|----|---|------|
| 1. | bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: | 1,00 |
| 2. | bei zweigeschossiger Bebaubarkeit   | 1,25 |
| 3. | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit   | 1,50 |

- (2) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt
1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
    - a) weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8. Bruchzahlen ab 0,5 werden auf die nächste volle Zahl aufgerundet, kleinere Bruchzahlen werden auf die nächste volle Zahl abgerundet,
    - b) setzt der Bebauungsplan nur die zulässige Gebäudehöhe fest, so gilt als Anzahl der Vollgeschosse bei industriell und gewerblich genutzten Grundstücken die festgesetzte zulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 m, bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken die festgesetzte zulässige Gebäudehöhe geteilt durch 2,2 m. Bruchzahlen ab 0,5 werden auf die nächste volle Zahl aufgerundet, kleinere Bruchzahlen werden auf die nächste volle Zahl abgerundet,
    - c) ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
  2. In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
    - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
  3. Bei bebauten Grundstücken ist mindestens ein Vollgeschoss in Ansatz zu bringen, auch wenn die erforderliche Mindesthöhe für ein Vollgeschoss nach den landesrechtlichen Vorschriften nicht erreicht ist.
  4. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen oder gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschoszahl anzusetzen.
  5. Gewerblich genutzte Hallen im unbeplanten Innenbereich sind regelmäßig als eingeschossiges Gebäude zu bewerten. Als zweigeschossiges Gebäude nur dann, wenn in ihrem Inneren ein zweigeschossiger Trakt, z.B. Sozial- oder Verwaltungstrakt, errichtet worden ist.
  6. Bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.
  7. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, gilt bei industriell und gewerblich genutzten Grundstücken mit Ausnahme von Nr. 5 als Geschoszahl die Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken die Gebäudehöhe geteilt durch 2,2. Bruchzahlen ab 0,5 werden auf die nächste volle Zahl aufgerundet, kleinere Bruchzahlen werden auf die nächste volle Zahl abgerundet. Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Dachhaut, in denen Aufenthaltsräume wegen der erforderlichen lichten Höhe nicht möglich sind, bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse unberücksichtigt.

- (3) Werden in einem Abrechnungsgebiet außer gewerblich oder in gleichartiger Weise (z. B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn- und Schulgebäuden) genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern- Gewerbe- oder Industriegebieten sowie für die Grundstücke die gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzt werden, die in Abs. 1 genannten Nutzungsfaktoren um 1/3 zu erhöhen.
- Gemischt genutzte Grundstücke gelten als gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzt, wenn diese Nutzung gegenüber der Wohnnutzung mehr als 1/3 beträgt.

## § 7

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung gelten die nachfolgenden Nutzungsfaktoren.
- (2) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die
1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten,..) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden, 0,5000
  2. im Außenbereich ( § 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie unbebaut sind, bei
      - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen (Ödland, Busch- und wirtschaftlich nicht nutzbare Wasserflächen bleiben außer Ansatz), 0,0167
      - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland, 0,0333
      - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau oder ähnliches), 1,0000
    - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung ), 0,5000
    - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude ( z.B. Feldscheunen) vorhanden sind:

für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0000

mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht:

für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0000

mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind:

für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,3333

mit Zuschlägen von je 0,3333 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, 1,3333

mit Zuschlägen von je 0,3333 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000

mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a).

(3) Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus § 6 dieser Satzung.

## § 8

### Grundstücke an mehreren öffentlichen Einrichtungen

- (1) Grundstücke die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer beitragsfähiger gleichartiger öffentlicher Einrichtungen einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten, sind zu jeder öffentlichen Einrichtung beitragspflichtig. Der sich nach der Verteilung nach § 5 ergebende Straßenausbaubeitrag wird bei Abrechnung jeder Anlage um ein Drittel gekürzt. Diesen Anteil trägt die Gemeinde.
- (2) Abs. 1 Satz 2 gilt nicht
  1. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, sowie für Grundstücke, die gewerblich oder in gleichartiger Weise (z. B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn- und Schulgebäuden) genutzt werden,

2. für anteilige Straßenausbaubeiträge, die auf Grundstücksflächen entfallen, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen.
- (3) Grundstücke, die an mehrere Anlagen angrenzen, werden bei gemeinsamer Aufwandsermittlung nur einmal berücksichtigt.
- (4) Grundstücken, die sowohl an eine Gemeindestraße als auch an eine klassifizierte Straße angrenzen, ist bei der Abrechnung der Gemeindestraße eine Vergünstigung nach Abs. 1 nur auf die Teileinrichtungen zu gewähren, für die auch bei der klassifizierten Straße eine Beitragspflicht entstehen könnte.

## § 9

### Grundstücke an mehreren Abschnitten einer öffentlichen Einrichtung

Grundstücke, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer beitragsfähiger gleichartiger Abschnitte von öffentlichen Einrichtungen einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten, sind zu jedem Abschnitt beitragspflichtig. Sie werden jedoch rechnerisch geteilt und jeweils nur mit der Teilfläche berücksichtigt, die der Frontlänge an dem abzurechnenden Abschnitt im Verhältnis zur gesamten Frontlänge entspricht.

## § 10

### Aufwandsspaltung

- (1) Der Betrag kann für
  1. den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,
  2. die Freilegung,
  3. die Fahrbahn (die Plätze) mit Randsteinen oder Schrammborden sowie den Anschluss an andere Verkehrswege,
  4. die Radwege, zusammen oder einzeln,
  5. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
  6. die kombinierten Geh- und Radwege,
  7. die Rinnen und anderen Entwässerungseinrichtungen,
  8. die Beleuchtungseinrichtungen,
  9. die unselbstständigen Parkflächen,
  10. die unselbstständigen Grünanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

- (2) Abs. 1 findet auf die in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Fälle entsprechend Anwendung.
- (3) Der Aufwand für
  - 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - 3. Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus,
  - 4. anteilige Verwaltungskosten und die anteiligen Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 6)wird den Kosten der Fahrbahnen (Abs. 1 Nr. 3) zugerechnet.
- (4) Liegt die Fahrbahn nicht in der Baulast der Gemeinde, sind die Randsteine den Gehwegen zuzuordnen.

## § 11

### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) In den Fällen der Bildung von Abrechnungseinheiten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Maßnahmen für die zusammengefassten Anlagen.
- (5) Die in Abs. 1 bis 4 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem Bauprogramm der Gemeinde fertig gestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

## § 12

### Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen erheben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## § 13

### Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

## § 14

### Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

## § 15

### Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 16

### Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Ausbaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 9 auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (3) Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## § 17

### Besondere Zufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen i. S. des § 2; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

**§ 18**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Jesteburg vom 22.03.2001 außer Kraft.

Jesteburg, den 12.10.2006



Oertzen

(stellvertretender Gemeindedirektor)





## Satzung

### **zur 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserkanalisations- und Abwasserreinigungsanlage der Gemeinde Neu Wulmstorf (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs.1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 12.10.2006 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1

§ 11 der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

" Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 1,54 EURO."

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 12.10.2006

  
Günter Schadwinkel  
Bürgermeister



## **SATZUNG**

### **der Gemeinde Seevetal über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Abwasserbeseitigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 Abs.1, 8, 40 Abs.1 Nr. 4 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 09.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Die Gemeinde Seevetal betreibt die Abwasserbeseitigung aus den Grundstücksabwasseranlagen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

#### **§ 2**

##### **Gebührenmaßstab**

Maßstab für die Abwasserbeseitigungsgebühr ist die tatsächliche Abfuhrmenge. Bei der Ermittlung der Entleerungsmenge wird jeder angefangene halbe Kubikmeter als  $\frac{1}{2}$  m<sup>3</sup> aufgerundet.

#### **§ 3**

##### **Gebührenhöhe**

(1) Wenn der Grundstückseigentümer ein von der Gemeinde zugelassenes Entsorgungsunternehmen mit der Abwasserbeseitigung beauftragt, beträgt die Gebühr:

- |   |                              |
|---|------------------------------|
| a) bei der Regelentleerung von Kleinkläranlagen                     | <b>21,85 €/m<sup>3</sup></b> |
| b) bei der Bedarfsentleerung von Kleinkläranlagen                   | <b>13,13 €/m<sup>3</sup></b> |
| c) bei der Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben | <b>10,57 €/m<sup>3</sup></b> |

Die vorgenannten Gebührensätze beinhalten **nicht** die Abfuhrkosten des Entsorgungsunternehmens.

- (2) Wenn der Grundstückseigentümer die Gemeinde mit der Abwasserbeseitigung beauftragt:
- a) bei der Regelentleerung von Kleinkläranlagen **28,46 €/m<sup>3</sup>**
  - b) bei der Bedarfsentleerung von Kleinkläranlagen **19,74 €/m<sup>3</sup>**
  - c) bei der Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben **17,18 €/m<sup>3</sup>**
- (3) Wenn der Grundstückseigentümer weder die Gemeinde noch eines der zugelassenen Entsorgungsunternehmen mit der Abwasserbeseitigung beauftragt und eine Zwangsabfuhr durchgeführt wird, ist zusätzlich ein Versäumniszuschlag in Höhe von **35,79 €** zu entrichten.
- (4) In den Fällen der Absätze (2) und (3) wird für Schlauchlängen von über 50 m je angefangene 5 m ein Erschwerniszuschlag von: **1,00 €** erhoben.
- (5) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksentwässerungsanlage trotz vorheriger Terminabsprache nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Entsorgungsversuch je Anlage eine Gebühr in Höhe von : **45,00 €** erhoben.

#### § 4

##### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der /die Erbbauberechtigte des Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem die Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilungen hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

#### § 5

##### Gebührenpflicht und Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dieses der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Entsorgung der Grundstücksabwasseranlage.

## § 6

### Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde.
- (3) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 7

### Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 7 für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00.€ geahndet werden.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Seevetal über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 15.12.2005 außer Kraft.

Seevetal, den 09.10.2006

  
Schwarz  
Bürgermeister



**Verordnung  
über weitere Verkaufszeiten in der Stadt Winsen (Luhe)  
vom 13.10.2006**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) am 13.10.2006 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 S. 1 Nr.1 Ladenschlussgesetz dürfen die Verkaufsstellen aus Anlass der „Ausstellung zur Nachlese der Landesgartenschau 2006“ am Sonntag, den 05.11.2006 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Winsen (Luhe), den 13.10.2006

  
Bode

Bürgermeisterin



5. Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt  
Winsen (Luhe)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 13.10.2006 die folgende fünfte Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 19.06.2002 beschlossen:

§ 1

§ 4 der Satzung wird wie folgt gefasst:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse A	3,40 EUR,
Reinigungsklasse B	1,13 EUR,
Reinigungsklasse C	0,59 EUR.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 13.10.2006

  
Bode  
Bürgermeisterin



**Satzung des gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art „Eckermannpark“ in der Stadt Winsen (Luhe)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit §§ 59 und 60 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) am 13.10.2006 folgende Satzung erlassen:

**§1  
Allgemeines**

Nach Beendigung der 3. Niedersächsischen Landesgartenschau errichtet die Stadt Winsen (Luhe) nach erfolgtem Rückbau und Rückgabe der Grundstücke einen gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art (BgA).

**§ 2  
Name des gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art (BgA)**

- (1) Der BgA trägt den Namen "Eckermannpark".
- (2) Der BgA befindet sich in Winsen (Luhe). Er umfasst die in der Anlage zu dieser Satzung gekennzeichneten Flächen und alle darauf befindlichen Aufbauten, soweit sie von der Landesgartenschau Winsen (Luhe) 2006 GmbH errichtet worden sind.
- (3) Der BgA ist keine eigene Rechtspersönlichkeit.

**§ 3  
Zweck des Betriebs gewerblicher Art**

- (1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO).
- (2) Zweck des BgA ist die Förderung
  - der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie der Denkmalspflege
  - des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes
  - kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
  - der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (3) Dieser Zweck wird erfüllt durch die Bewirtschaftung der zum BgA zählenden Grünanlagen (einschließlich Bauwerken), deren Weiterentwicklung und freien Zugang für die Öffentlichkeit sowie die Durchführung von den Satzungszweck verwirklichenden Veranstaltungen gegen Entgelt, z. B. Konzerte, Theatervorführungen und Informationsveranstaltungen.

**§ 4**  
**Mittelbindung und Verwertung**

(1) Die Stadt Winsen (Luhe) ist mit dem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke seines Trägers oder Dritter verfolgt.

(2) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Winsen (Luhe) als Träger darf die Mittel nur zur Realisierung gemeinnütziger Zwecke einsetzen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen des BgA ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des in § 3 Abs. 2 benannten Zwecks einzusetzen. Vor Verwendung der Mittel ist hierüber mit dem zuständigen Finanzamt Einvernehmen zu erzielen.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

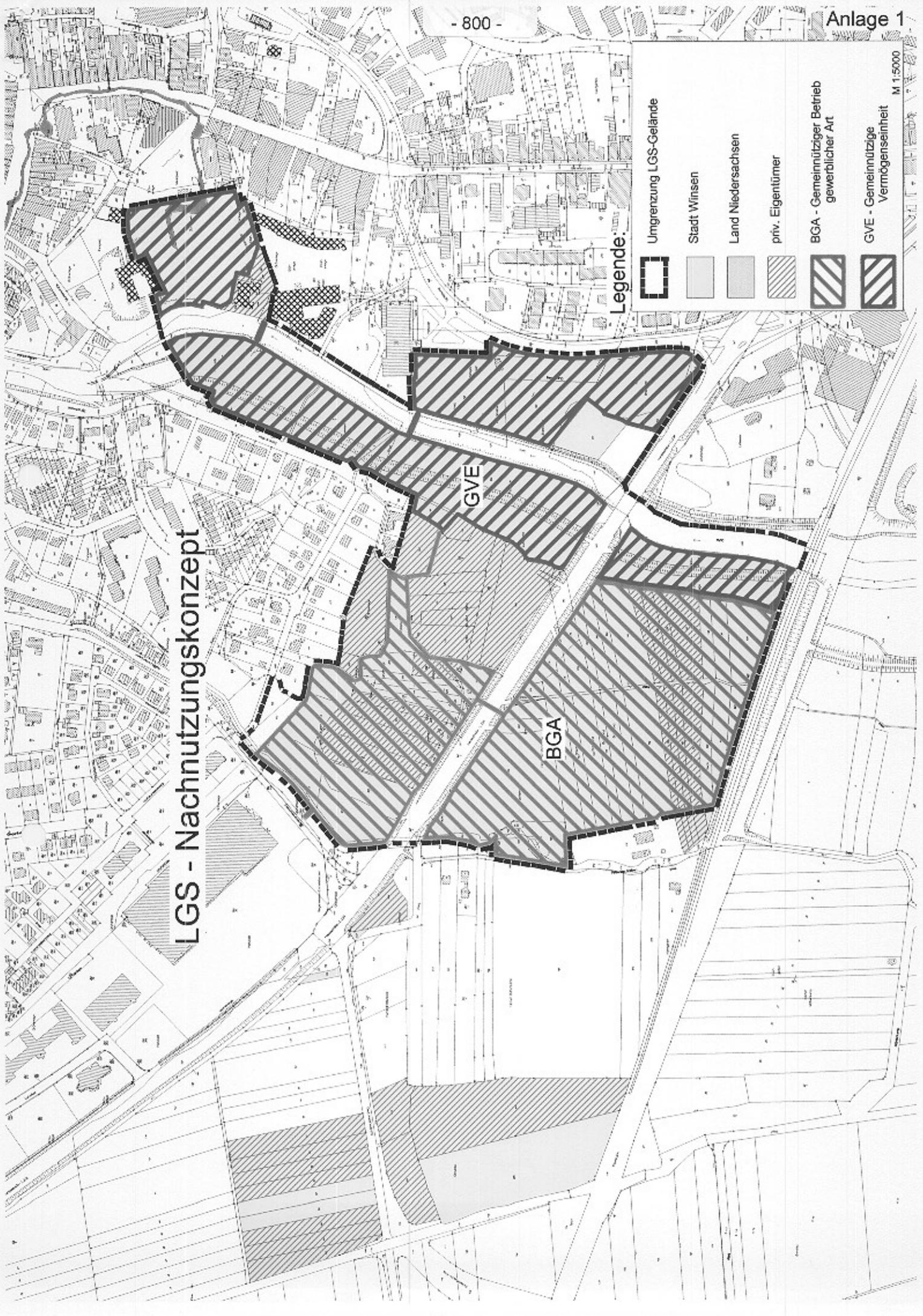
Diese Satzung tritt mit Ablauf des 15.10.2006 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 13.10.2006

  
Bode  
Bürgermeisterin



LGS - Nachnutzungskonzept



Legende:

-  Umgrenzung LGS-Gelände
-  Stadt Winsen
-  Land Niedersachsen
-  priv. Eigentümer
-  BGA - Gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art
-  GVE - Gemeinnützige Vermögenseinheit

**LGS – Nachnutzung**

**I. BGA – Gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art**

**Gemarkung Winsen, Flur 17**

Flurstücke: 332, 336, 337, 251/3, 251/4, 251/5, 251/6, 335, 258/1, 258/2, 111/2, 111/1, 257, 263, 266, 267, 270, 273, 260/tlw., 112/1, 112/2, 114, 115, 116, 489, 488, 359, 360, 122/1, 122/2, 120, 341/1 tlw., 341/2, 203, 196, 197, 194, 195, 192, 191, 190, 193, 189, 188, 184, 187, 186, 182, 180/1, 185, 252, 254, 262, 265, 268, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160/tlw., 161/tlw., 162/tlw., 621/tlw., 622/tlw., 623, 624/1, 624/2, 272, 275, 276, 147, 146, 224, 279, 281, 283, 285, 141, 140, 139, 138, 137, 136, 135, 625, 357 tlw.

**Gemarkung Winsen, Flur 15**

Flurstück 271/9 tlw.

**II. Gemeinnützige Vermögenseinheit**

**Gemarkung Winsen, Flur 17**

Flurstücke: 287, 289, 133, 626, 627, 129

**Gemarkung Winsen, Flur 18**

Flurstücke: 231/tlw., 3 tlw., 4/1, 5, 4/2, 124 tlw., 527/1, 527/2, 121/1, 122, 333, 432, 171 tlw., 342, 26 tlw., 6 tlw., 128 tlw.

**Satzung über die Einrichtung einer gemeinnützigen Vermögens-  
einheit „Dorothea’s Garten“ in der Stadt Winsen (Luhe)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit §§ 59 und 60 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) am 13.10.2006 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

Nach Beendigung der 3. Niedersächsischen Landesgartenschau errichtet die Stadt Winsen (Luhe) nach erfolgtem Rückbau und Rückgabe der Grundstücke eine gemeinnützige Vermögenseinheit.

**§ 2  
Name der gemeinnützigen Vermögenseinheit**

(1) Die gemeinnützige Vermögenseinheit trägt den Namen "Dorothea's Garten" und befindet sich in Winsen (Luhe). Sie umfasst die in der Anlage zu dieser Satzung gekennzeichnete Fläche und alle darauf befindlichen Aufbauten, soweit sie von der Landesgartenschau Winsen (Luhe) 2006 GmbH errichtet worden sind.

(2) Die Vermögenseinheit ist keine eigene Rechtspersönlichkeit.

**§ 3  
Zweck der Vermögenseinheit**

(1) Die Vermögenseinheit verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO).

(2) Zweck der Vermögenseinheit ist die Förderung

- der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie der Denkmalspflege
- des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes
- kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
- der Heimatpflege und Heimatkunde.

(3) Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung der in der Vermögenseinheit befindlichen Bauwerke, des Spielplatzes sowie der Grünanlagen und deren Weiterentwicklung sowie freien Zugang für die Öffentlichkeit.

(4) Die Bewirtschaftung und die Unterhaltung der Vermögenseinheit erfolgt selbstlos und dient nicht in erster Linie der Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke ihres Trägers oder Dritter.

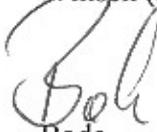
**§ 4  
Mittelbindung und Verwertung**

- (1) Mittel der Vermögenseinheit dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vermögenseinheit fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Aufhebung der gemeinnützigen Vermögenseinheit ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für den in § 3 Abs. 2 genannten Zweck zu verwenden.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 15.10.2006 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 13.10.2006

  
Bode  
Bürgermeisterin

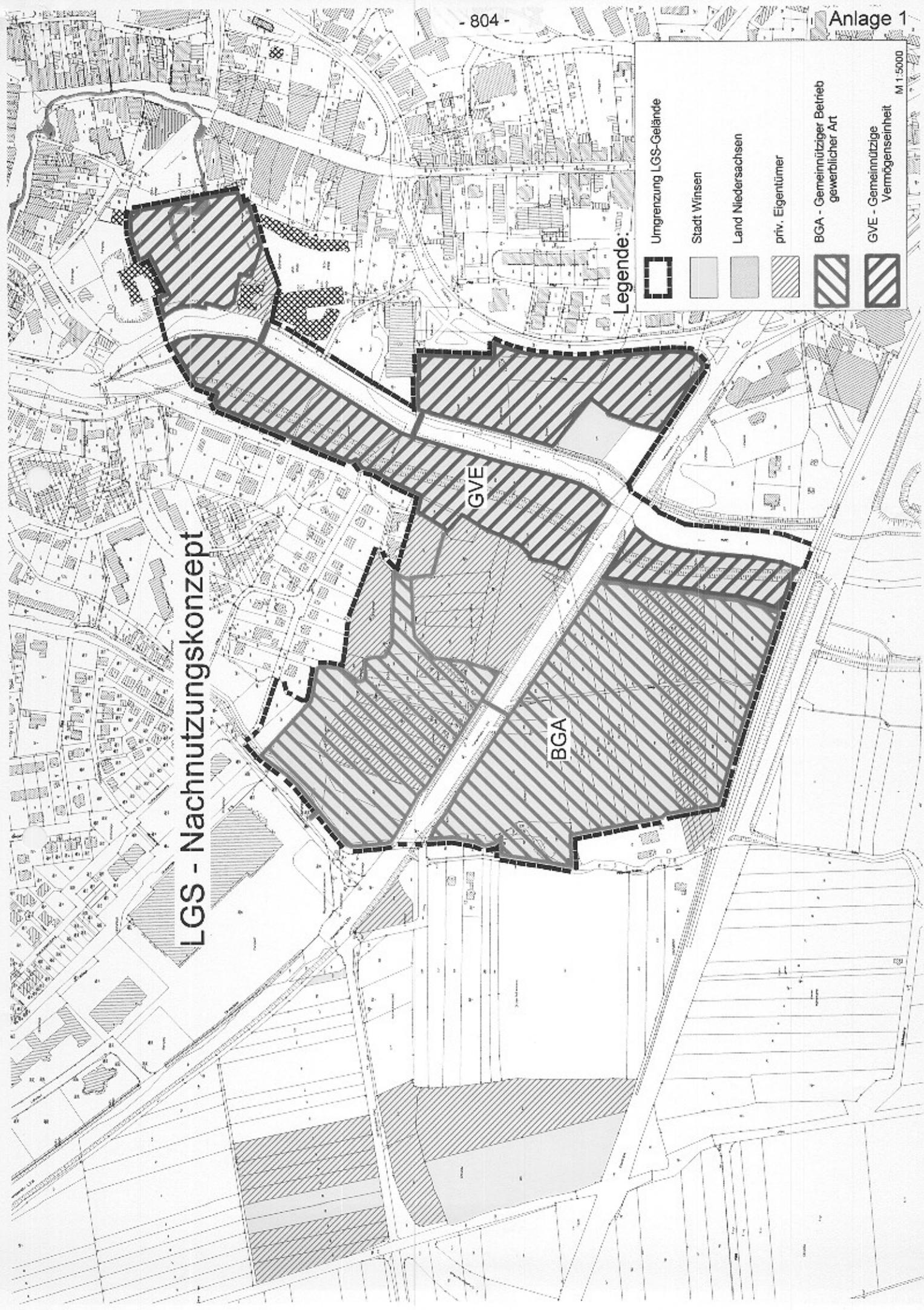


LGS - Nachnutzungskonzept

Legende:

-  Umgrenzung LGS-Gelände
-  Stadt Winsen
-  Land Niedersachsen
-  priv. Eigentümer
-  BGA - Gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art
-  GVE - Gemeinnützige Vermögensseinheit

M 1:5000



**LGS – Nachnutzung**

**I. BGA – Gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art**

**Gemarkung Winsen, Flur 17**

Flurstücke: 332, 336, 337, 251/3, 251/4, 251/5, 251/6, 335, 258/1, 258/2, 111/2, 111/1, 257, 263, 266, 267, 270, 273, 260/tlw., 112/1, 112/2, 114, 115, 116, 489, 488, 359, 360, 122/1, 122/2, 120, 341/1 tlw., 341/2, 203, 196, 197, 194, 195, 192, 191, 190, 193, 189, 188, 184, 187, 186, 182, 180/1, 185, 252, 254, 262, 265, 268, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160/tlw., 161/tlw., 162/tlw., 621/tlw., 622/tlw., 623, 624/1, 624/2, 272, 275, 276, 147, 146, 224, 279, 281, 283, 285, 141, 140, 139, 138, 137, 136, 135, 625, 357 tlw.

**Gemarkung Winsen, Flur 15**

Flurstück 271/9 tlw.

**II. Gemeinnützige Vermögenseinheit**

**Gemarkung Winsen, Flur 17**

Flurstücke: 287, 289, 133, 626, 627, 129

**Gemarkung Winsen, Flur 18**

Flurstücke: 231/tlw., 3 tlw., 4/1, 5, 4/2, 124 tlw., 527/1, 527/2, 121/1, 122, 333, 432, 171 tlw., 342, 26 tlw., 6 tlw., 128 tlw.